

# Richtlinien für Bereitstellung von Biomasse in der Steiermark (Leader)

für die Förderung von Investitionen im Bereich der  
Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder durch  
Bereitstellung, Transport, Lagerung und Trocknung von  
Biomasse

(Förderungsmaßnahme 411 des Österreichischen Programms  
für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013)

## Rechtsgrundlagen

- Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 (CCI 2007 AT 06 RPO 001).
- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.23/0019-II/6/2007.
- Sonderrichtlinie Wald & Wasser des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung der forstlichen und wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 - 2013, GZ. BMLFUW-LE.3.2.8/0054-IV/3/2007. Darin scheint unter Punkt 2 die gegenständliche Förderungsmaßnahme „Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (M 122) – Bereitstellung, Transport, Lagerung und Trocknung von Biomasse“ auf.

## Ziele

Bereitstellung von Biomasse

## Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- **Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**  
Als Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gelten:
  - natürliche Personen,
  - juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

- Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,  
mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgen.  
Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur verfügt.
- **Sonstige Förderungswerber**  
Als sonstige Förderungswerber gelten:
  - natürliche Personen,
  - juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
  - Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
 die die Zielsetzungen des Programms verfolgen.
- **Waldbesitzervereinigungen**
  - die Mitglieder (Einzelmitglieder oder Agrargemeinschaften) müssen die Voraussetzungen für „Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ oder „Sonstige Förderungswerber“ erfüllen,
  - mindestens 200 ha Gesamtwaldfläche,
  - mindestens 10 Mitglieder,
  - vertraglich festgelegte Mindestdauer des Zusammenschlusses: 7 Jahre.
- **Agrargemeinschaften**
  - Waldzusammenschlüsse gem. Forstgesetz 1975 und Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951
- **Gemeinden**

## **Förderungsgegenstand**

Bereitstellung, Transport, Lagerung und Trocknung von Biomasse.

### **Förderbar sind**

- Bauliche Maßnahmen
  - Lagerplätze für die Lagerung von Energieholz, Schlagabraum, Brennholz, Waldhackgut,
  - Lagerhallen für die Lagerung von Brennholz, Waldhackgut,
  - Trocknungsanlagen für die Trocknung von Brennholz, Waldhackgut,
- Maschinen und Geräte für die Biomasseaufbereitung und -manipulation
  - große Brennholzspalter,
  - Siebanlagen für Waldhackgut,
  - Radlader,
- Maschinen und Geräte für die komfortable Waldhackgut-Zustellung zu Endkunden.

### **Nicht förderbar sind**

- Grundstückskosten
- Aufschließungskosten, Anschlussgebühren

- Steuern, öffentliche Gebühren und Abgaben (davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe)
- Verfahrenskosten, Finanzierungs- und Versicherungskosten, Lizenzgebühren, Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, Leasingraten, Geldverkehrskosten, Mahnspesen
- Ausgaben für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Verpflegungskosten
- Sachaufwand für Kleidung, Ausrüstung, Werkzeug und Gerätschaften
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- Hacker
- kleine Brennholzspalter
- Lagerhallen für den Eigenbedarf von Landwirten oder Biomasseheizwerken

### **Förderungsvoraussetzungen**

Ein Vorhaben wird nur dann gefördert, wenn die nachfolgend definierten Fördervoraussetzungen erfüllt werden:

- **Detaillierte Projektbeschreibung**

Es ist eine detaillierte Projektbeschreibung vorzulegen, in der folgende Positionen darzustellen sind:

- Projektziel
- Projektbetreiber
- Projektstandort (Allgemeine Beschreibung, bauliche Ausstattung, Ausstattung mit diversen Anlagen, organisatorische Betreuung)
- Geschäftsfelder und Prozesse
  - Biomassebereitstellung (Rohstoffe, Rohstoffaufbringung und Lieferanten, Rohstoffeinkauf, Anlieferlogistik, Übernahme, Rohstoffaufbereitung)
  - Biomassevertrieb (Produktarten, Kunden, Vertriebsorganisation)
  - Dienstleistungen
- Marktbewertung
  - Rohstoffpotenzial
  - Kundenpotenzial
- Zeitplan

- **Wirtschaftlichkeitsrechnung**

Die Wirtschaftlichkeit des geplanten Projekts ist nachzuweisen.

- **Vermarktung**

Es muss zu einer Vermarktung der bereitgestellten Biomasse in der Region kommen. Die Bereitstellung von Biomasse für den Eigenbedarf von landwirtschaftlichen Betrieben oder Biomasseheizwerken ist in dieser Maßnahme nicht förderbar.

### **Art und Ausmaß der Förderung**

Max. 30 % der gesamten Nettoinvestitionskosten (zur Förderung beantragte anrechenbare Kosten) als Direktzuschuss. Die Förderung wird als „De-minimis“-Beihilfe gewährt. Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber oder Begünstigten gewährten „De-minimis“-Förderungen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag von € 200.000,- brutto nicht übersteigen.

Anrechenbare Kosten sind Ausgaben (maßgeblich ist das Rechnungsdatum), die ab der Genehmigung des Förderungsantrages getätigt werden.

## **Förderungsabwicklung**

### ▪ **Ansuchen vor Projektbeginn**

Das Ansuchen muss vor Projektbeginn bei der örtlichen Lokalen Aktionsgruppe (LAG) unter Verwendung der von der AMA zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden. Vor der Einreichung sollte eine Förderberatung bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark in Anspruch genommen werden.

### ▪ **Einreichstelle**

Lokale Aktionsgruppe (LAG)  
Adresse und Ansprechpartner siehe Anhang

### ▪ **Beratungs- und Förderbewilligende Stelle**

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark  
Forstabteilung, Referat Energie und Biomasse  
8010 Graz, Hamerlinggasse 3

### ▪ **Erforderliche Unterlagen**

- Leader-Antragsformular
- Verpflichtungserklärung
- Projektbeschreibung
- Wirtschaftliches Datenblatt
- Bau- u. Lageplan
- Anbote und Kostenvoranschläge

Nachgereicht werden können:

- Behördliche Genehmigungen
- Versicherung (Feuerversicherung für das gesamte Projekt)
- Satzung, Statuten, Gesellschaftsvertrag
- Eintragung ins Genossenschaftsregister bzw. Firmenbuch

### ▪ **Formulare und Informationen sind erhältlich bei**

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark  
Forstabteilung, Referat Energie und Biomasse  
8010 Graz, Hamerlinggasse 3  
Telefon: 0316/8050-1277; Fax: 0316/8050-1430  
E-Mail: horst.jauschnegg@lk-stmk.at